

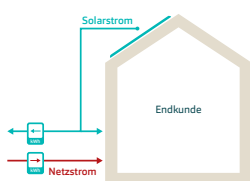
Informationen zum Eigenverbrauch

Seit 01.01.2015 wird der Eigenverbrauch von Strom vom Gesetzgeber ermöglicht. Die Energiestrategie 2050 vom Bund und die per 01.01.2018 angepassten Gesetze und Verordnungen unterstützen die dezentrale Stromerzeugung und den Verbrauch am Ort der Produktion zusätzlich.

Aufgrund der gesetzlichen Grundlagen sind in der Praxis drei Fälle von Eigenverbrauch anzutreffen. Am einfachsten ist der einzelne Endverbraucher (Prosumer) und der Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV). Die Gründung einer EVG war bis Ende 2017 möglich.

Varianten des Eigenverbrauchs

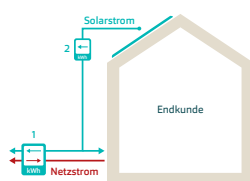
Prosumer



- Produktion und Verbrauch im selben Haus.
- Ein Endkunde

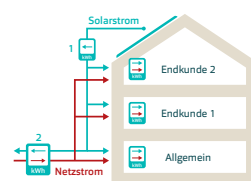
z. B. Einfamilienhaus

Eigenverbrauchsgemeinschaft (EVG)¹ / Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)



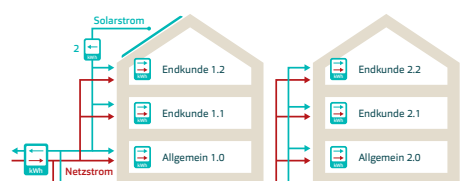
- Produktion und Verbrauch im selben Haus.
- Mehrere Endkunden

z. B. Mehrfamilienhaus



- Produktion in mindestens einem Haus
- Verbrauch in mehreren Häusern (angrenzende Parzellen)
- Mehrere Endkunden

z. B. Quartier, Überbauung mit mehreren Gebäuden



¹ Mit der Einführung des neuen Energiegesetzes und den dazugehörigen Verordnungen per 01.01.2018 wurde die EVG nach bisherigem Recht von 2015 abgelöst. Bei der EVG blieben die einzelnen Endkunden in jedem Fall in einem vertraglichen Verhältnis beim Verteilnetzbetreiber (VNB). Die Messung des Verbrauchs war ausschliesslich Sache des VNB. Eine Bündelung zum gemeinsamen Marktzugang war nicht möglich. Seit 01.01.2018 ist der ZEV rechtlich verankert und schafft für Produzenten neue Möglichkeiten.

² Produktionszähler bei PV-Anlagen > 30 kVA

Anforderungen

	Prosumer	Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)
Gesetzliche Grundlagen	EnG, Art. 16; EnV, Art. 11	EnG, Art. 17 – 18; EnV, Art. 14 – 18
Nutzen	<ul style="list-style-type: none"> – Eigener produzierter Strom selber verbrauchen. – Netzbezug wird reduziert. 	<ul style="list-style-type: none"> – Eigener produzierter Strom kann innerhalb des Zusammenschlusses verbraucht werden. – Bei Verbrauch > 100 MWh/Jahr ist Marktzugang möglich. – Die Messung und Abrechnung der einzelnen Parteien wird vom Grundeigentümer organisiert.
Kriterien	<ul style="list-style-type: none"> – Eigenverbrauch ist unabhängig von der Grösse der Produktionsanlage oder der gewählten Technologie möglich. – Messanordnung gemäss Werkvorschriften IBC. 	<ul style="list-style-type: none"> – Leistung der Produktionsanlage beträgt mindestens 10% der Anschlussleistung. – Verbrauch des Stroms auf eigenen oder angrenzenden (zusammenhängenden) Parzellen. – ZEV hat nur einen gemeinsamen Netzanschluss. – Messanordnung gemäss Werkvorschriften IBC.
Verantwortlichkeiten		<ul style="list-style-type: none"> – Aus der Sicht des Netzbetreibers ist der Grundeigentümer der Endverbraucher. Die Mitglieder des Zusammenschlusses haben sich bei Fragen an den Grundeigentümer zu wenden. (Sie sind nicht Kunden des Netzbetreibers.)

Vollzug	<ul style="list-style-type: none"> – Einreichung Gesuch Eigenverbrauch 3 Monate im Voraus 	<ul style="list-style-type: none"> – Der Grundeigentümer hat den Netzbetreiber 3 Monate im Voraus über den Zusammenschluss zu informieren. – Die Verantwortung für den Vollzug des Zusammenschlusses liegt beim Grundeigentümer.
Mutationen		<ul style="list-style-type: none"> – Tritt eine Partei dem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) bei, dann bleibt das Objekt im Zusammenschluss. Dies auch wenn das Objekt den Mieter oder Eigentümer wechselt.
Kosten	<ul style="list-style-type: none"> – Eine allfällige Anpassung der Hausinstallation geht zu Lasten des Eigentümers. 	<ul style="list-style-type: none"> – Sämtliche Kosten wie Anpassung der Stromverteilung hinter dem Netzanschluss, Messung der einzelnen Parteien, Anpassungen Netzanschluss gehen zu Lasten des Grundeigentümers. – Der Grundeigentümer stellt den einzelnen Teilnehmern folgende Kosten abzüglich der Erlöse aus der eingespeisten Energie in Rechnung: <ol style="list-style-type: none"> 1. Für die interne produzierte Energie <ol style="list-style-type: none"> a. die anrechenbaren Kapitalkosten der Anlage. b. die Kosten für den Betrieb und den Unterhalt der Anlage. 2. Die Kosten für die extern bezogene Elektrizität und die Kosten für die interne Messung, Datenbereitstellung, Verwaltung und Abrechnung. – Für die intern produzierte Energie darf nicht mehr in Rechnung gestellt werden, als die Kosten des extern bezogenen Stromprodukts pro Kilowattstunde. Sind diese internen Kosten tiefer als die Kosten des extern bezogenen Stromprodukts, so kann der Grundeigentümer den Mieterinnen und Mietern zusätzlich höchstens die Hälfte der erzielten Einsparung in Rechnung stellen.

Voraussetzungen für den ZEV – Detail

Produktionsleistung

Mindestens 10 % der Anschlussleistung.

Als Produktionsleistung der Produktionsanlage wird in Abhängigkeit der Technologie die Definition der Anlagenleistung nach Art. 13 EnV verwendet. Bei PV handelt es sich um die normierte Gleichstrom-Spitzenleistung (kWp) gemäss Anschlussgesuch. Befinden sich mehrere Produktionsanlagen innerhalb des Zusammenschlusses entspricht die Produktionsleistung der Summe der Produktionsleistungen der einzelnen Anlagen. Anlagen, die während höchstens 500 Stunden pro Jahr betrieben werden, werden für die Bestimmung der Produktionsleistung nicht berücksichtigt.

Anschlussleistung

Als Anschlussleistung gilt die bezugsberechtigte Leistung am (Haus-)Anschlusspunkt des Zusammenschlusses.

Sind nicht alle Endverbraucher hinter einem (Haus-)Anschlusspunkt Teil des Zusammenschlusses, wird die Anschlussleistung des Zusammenschlusses im Verhältnis der Bezügersicherungswerten auf Basis der HAK-Sicherungen bzw. der bezugsberechtigten Leistung berechnet.

Ort der Produktion

Der Ort der Produktion ist definiert als das Grundstück auf dem die Produktionsanlage liegt. Zusammenhängende Grundstücke gelten ebenfalls als Ort der Produktion, wenn mindestens eines der Grundstücke an das Grundstück grenzt, auf dem die Produktionsanlage liegt. Grundstücke, die einzig durch eine Strasse, ein Eisenbahntrasse oder ein Fließgewässer voneinander getrennt sind, gelten unter Vorbehalt der Zustimmung der jeweiligen Grundeigentümerin oder des jeweiligen Grundeigentümers ebenfalls als zusammenhängend.

Zwecks Eigenverbrauch darf das Netz des VNBs nicht in Anspruch genommen werden. Das heisst, dass alle Produktions- und Verbrauchseinheiten im Eigenverbrauch mit einer einzigen Anschlussleitung an das Verteilnetz angeschlossen werden. Den Verknüpfungspunkt sowie den (Haus-)Anschlusspunkt legt der VNB fest.

Weitere Informationen

Die IBC unterstützt Sie gerne bei sämtlichen Fragen zum Thema Eigenverbrauch. Weiter bieten wir Dienstleistungen im Bereich der Abrechnung an. Für weitere Informationen rufen Sie uns an oder erfahren Sie mehr auf ibc-chur.ch.